

II - 84 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 51 75

1983 -06- 22

A n f r a g e

der Abgeordneten Manndorff
und Genossen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend Weisungen des Justizministers Dr. Harald Ofner
in eigener Sache.

Im Frühjahr 1982 behauptete der damalige Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Harald Ofner öffentlich, von einem Informanten erfahren zu haben, daß es einen Beleg über S 2 Mio. aus WBO-Geldern gäbe, der die Unterschrift des niederösterreichischen Landeshauptmannes Siegfried Ludwig trage. Doch blieb Dr. Ofner jeden Beweis für die Richtigkeit oder auch nur Überprüfbarkeit seiner rufschädigenden Behauptung schuldig, er weigerte sich vielmehr, den angeblichen Informanten zu nennen. Auch anlässlich seiner zeugenschaftlichen Vernehmung vor dem Landesgericht Eisenstadt am 28. 3. 1983 hielt Dr. Ofner an dieser Weigerung fest und berief sich dabei auf das ihm seiner Ansicht nach als Mandatar zustehende Entschlagungsrecht. Da sich das Schöffengericht dieser Ansicht nicht anschloß, verhängte es über Dr. Ofner eine Beugestrafe von S 5.000.- (für den Fall der Uneinbringlichkeit 5 Tage Ersatzfreiheitsstrafe).

Über Einladung des Nachrichtenmagazins "Wochenpresse" verfaßte der Vorsitzende des Schöffensenates, Mag. Alfred Ellinger, in der Ausgabe Nr. 22 der erwähnten Wochenzeitung vom 31. 5. 1983 unter dem Titel "Konsequenzen ziehen" einen Gastkommentar, in dem Mag. Alfred Ellinger Gründe darlegte, die das Eisenstädter Schöffengericht bewogen haben, über Dr. Ofner die Beugestrafe zu verhängen.

-2-

Die "Wochenpresse" berichtete in ihrer Ausgabe Nr.23 vom 7. 6. 1983 unter dem Titel "Unterwegs in Fettnäpfen" über eine Weisung, die Dr.Ofner in der ersten Woche seiner Funktion als Justizminister dem Leiter der Abteilung für Personal- und Verwaltungsangelegenheiten des Justizministeriums erteilt habe, Mag. Ellinger zu dem von ihm verfaßten Gastkommentar in der "Wochenpresse" vernehmen zu lassen, vor allem zu der - allerdings redaktionellen - Mitteilung am Beginn des Kommentars, die Beugestrafe könne zwangsweise eingetrieben werden.

Den weiteren Ausführungen dieses "Wochenpresse" - Artikels zufolge habe überdies die unter Leitung des langjährigen BSA-Mitgliedes Dr.Otto Müller stehende Oberstaatsanwaltschaft Wien einen Bericht an das Bundesministerium für Justiz ausgearbeitet, in dem sie anregt, die über Dr.Ofner rechtskräftig verhängte Beugestrafe durch den Obersten Gerichtshof aufheben zu lassen. Dies solle im Wege einer Nichtigkeitsbeschwerde geschehen, die von der - gegenüber dem Justizministerium weisungsgebundenen - Generalprokuratur zur Wahrung des Gesetzes gemäß § 33 StPO erhoben werden solle. Die Oberstaatsanwaltschaft Wien habe den Justizminister ersucht, dazu die Genehmigung (Weisung) zu erteilen.

Sollte Justizminister Dr.Ofner tatsächlich eine derartige Genehmigung (Weisung) erteilen, so würde dies den in der Justizgeschichte des rechtsstaatlich - demokratischen Österreich bisher einmaligen Fall darstellen, daß ein Justizminister ihm unterstellten Behörden Weisungen in eigener Sache erteilt und sich damit von für ihn persönlich nachteiligen Rechtsfolgen befreit.

-3-

Es erscheint im Sinne der Sicherung und Verlässlichkeit rechtsstaatlicher Grundsätze dringend geboten, daß der Justizminister in diesen Fragen raschest Klarheit schafft.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e

1. Werden Sie die Genehmigung (Weisung) erteilen, daß die Generalprokuratur zum Zwecke der nachträglichen Aufhebung der über Sie rechtskräftig verhängten Beugestrafe eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes erhebt?
2. Beabsichtigen Sie, in dem gegen Sie beim Landesgericht für Strafsachen (wegen übler Nachrede) anhängige Verfahren mit Hilfe der Ihnen gegenüber weisungsgebundenen Generalprokuratur für Sie persönlich nachteilige gerichtliche Entscheidungen nachträglich aufheben zu lassen?
3. Ist es richtig, daß Sie jenen Richter, der über Sie eine Beugehaft verhängte, wegen eines von ihm verfaßten Gastkommentars vernehmen ließen?
4. Beabsichtigen Sie, alle Richter, die in der Öffentlichkeit bzw. in Druckwerken ihre Meinung äußern, im Wege Ihrer Personalabteilung vernehmen zu lassen?
5. Wenn nein, Weshalb erteilten Sie gerade hinsichtlich jenes Richters, der über Sie eine Beugestrafe verhängte, die Weisung, ihn wegen eines von ihm verfaßten Gastkommentars vernehmen zu lassen?

-4-

6. Welches Ergebnis brachte diese Vernehmung?

7. Im Rahmen welchen Verfahrens erfolgte diese Vernehmung?

8. Wie endete dieses Verfahren?